



Ein alte Zeche / widerumb auffgenumen / vnn
zu bawen angefangen wirdet / sol der Auffnehmer /
das tieffste oder tieffsten strecken / vnd sonst keine ande
re örter / one des Bergkmeisters zulassung / belegen /
Vnd sollen alle wege zuuor in alten Zechen / eh er der
selbigen eine beleet / die örter vnd tieffsten / durch die
Geschworne / bestochen vnd besichtiget werden.

Vnd auff denselbigen Zechen / sol der Bergkmeister keine hal
len on Vnsern willen zu leyen / oder zu waschen gestatten / Auch
auff andern Zechen / ob die gleich / vom rahsen alle zeit erbarwet /
vnd kein mal ins freye kohnen werden / vnd doch die tieffsten nicht
bawen / solches nicht vergönnen / Es geschehe dan aus wichtigen
ursachen / die Bergkmeister vnd Geschworne / nach notturfftiger
erkundigung / für gnugsam ansehen / Diermit wollen Wir auch /
die hallen anderen zuuorkauffen / gantzlich vnnnd gar auffgehoben
vnd verboten haben.

Der xxij. Artickel.

Don vberfabrung Benge vnd Klüffte.



Orden Gewercken / inn ihren Massen / Stöllen /
Strecken / oder sonst mit anderen gebenden / Benge /
oder Klüffte vberfahren / die sol der Steyger / den Ges
wercken zu gut belegen / Vnd darauff ausbrechen /
Wo aber die vorlassen / vnd von andern gemuthet /
die sol der Bergkmeister nicht vorleyhen / er hab dan
solches den Gewercken / oder iren Vorstehern / die sie
vberfahren / durch zwene / oder zum wenigsten / durch einen / Ge
schwornen / ansagen vnd anbieten lassen / So aber dieselbigen inn
vierzehnen tagen / nach dem ansagen vnd anbieten solche Klüffte oder
genge nicht belegen / sol sie der Bergkmeister andern leuten vorleyen.

Es sollen auch auff bemelten vberfahren gengen vnd Klüff
ten / die Vorsteher der Zechen / ihren Gewercken / mit deren gelt
sie erbawet worden / eine Fundtgruben vnnnd nechste mass / ihres
gefallens zustrecken / auff zunehmen schuldig sein / Vnd ob sie
solches verlassen würden / sollen sie gegen den Gewercken darumb
inn verantwortung stehen.

Der xxijij.